

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 8 (1866)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Landes- und Gemeindechronik von 1864 und 1865  
**Autor:** [s.n.]  
**Kapitel:** 1865  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-254831>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kirchenkommission. Die Beschlüsse hierüber bieten indessen wenig Interesse dar. Wir heben nur das Eine hervor, daß die Standeskommission sämmtliche Vorsteuerschaften aufgesondert hat, für ein Duplum der Familienbücher zu sorgen.

Hr. Pfr. D. H. Merz in Balgach wurde den 31. August vor seinem Amtsantritte in Bühl auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der Konkordatsbestimmungen ohne Examen zum herwärtigen Kirchendienst zugelassen.

Wir schließen unsere kirchlichen Mittheilungen vom Jahr 1864 mit der Meldung, daß in diesem Jahre eine st. gallisch-appenzellische Gesellschaft zum Zwecke der Neubelebung der Landeskirche gegründet wurde. Wer zu ihr gehört und was sie gethan, ist zur Stunde noch ein Geheimniß. Wir sind völlig einverstanden mit dem Synodalbericht, wenn er über die neue Gesellschaft sagt: „Sie kann gewiß reichen Segen stiften, wenn sie mit lebendigem Glauben einen weitherzigen Sinn verbindet und wirklich die Kirche und das Reich des Herrn aufbauen will, aber sich hütet vor jener Engherzigkeit, die christlichen Geist und christliches Leben nur in der Gestalt anerkennt, wie sie in der Dogmatik und der ganzen Weltanschauung jener Zeit sich ausprägten, welche die altkirchlichen Bekennnißschriften aufstellte.“ Warten wir die Früchte ihrer Wirksamkeit ab!

### 1865.

In diesem Jahre hatte sich der Große Rath mit der von der Kirchen- und Standeskommission revidirten Kirchenordnung zu befassen. Um die Leser nicht zu ermüden, theilen wir nur seine wichtigsten Abänderungsbeschlüsse, die im ganzen nicht so liberal ausfielen, als die Geistlichkeit gewünscht hatte, aber doch etwelchen Fortschritt im Geiste der Toleranz bezeugen, mit. Art. 3. Die Abhaltungen von Privatversammlungen von Mitgliedern der Landeskirche und von Sektirern zum Zwecke religiöser Erbauung kann nicht verhindert oder bestraft werden, solange sich dieselben in keiner Weise gegen

die christliche Moral und die bürgerlichen Ordnungen und Gesetze verstossen. Es dürfen diese Versammlungen jedoch nicht während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden. Unerwachsenen ist die Theilnahme nur in Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder gestattet. Art. 4. Die Leiter solcher Versammlungen, die nicht auf dem Boden der Landeskirche stehen, müssen im Kanton gesetzlich niedergelassen sein und hinsichtlich ihres sittlichen Lebenswandels volle Befriedigung gewähren. Art. 5. Der Staat behält sich das Recht vor, die in Art. 3 und 4 bestimmten Versammlungen, sowie deren Leiter, zu überwachen. Art. 6. Sämmtliche Kantonseinwohner evangelischer Konfession sind zur Fürsorge verpflichtet, daß ihre Kinder getauft werden und den gesetzlich vorgeschriebenen religiösen Unterricht der Landeskirche besuchen. Dieser letztere Artikel, der die Zwangstaufe neuerdings festhält, \* erhielt im Großen Rath 30 von 51 Stimmen. Von den übrigen Abänderungen heben wir hervor: die Uebertragung der Wahl des herwärtigen Mitglieds der gemeinsamen Prüfungsbehörde an die Standeskommission, die Gewährung des unbedingten synodalen Begutachtungsrechtes, die Einführung einer außerordentlichen Visitation der Pfarrarchive bei eintretender Vacanz und die Abschaffung der persönlichen Anmeldung und Aufnahme in die Synode.

Im Februar 1865 gieng die 1. dreijährige Amtsdauer der Konkordatsprüfungsbehörde zu Ende. Während dieser Zeit war unser Kanton immer durch Hrn. Dekan Wirth ehrenvoll vertreten. Im Herbst 1864 legten 4 und 1865 13 Studirende die philosophische Prüfung ab, darunter 2 Appenzeller: Alfred Altherr von Speicher und Albert Waldburger von Bühler, welche mit der zweitbesten Note aus dem

\* In Folge dieses Beschlusses wandten sich die Zweigvereinstomite der evangelischen Allianz in Genf, Lausanne und Neuenburg später an den Großen Rath und die Regierung mit der Bitte um Änderung der betreffenden Artikel oder doch um möglichst milde Anwendung derselben.

Examen hervorgingen, während ein 3. Appenzeller zur philosophischen Prüfung wegen ungenügender Maturitätszeugnisse nicht zugelassen wurde. Das theologische Examen machten im Herbst 1864 5 und im Frühling 1865 10 Kandidaten, unter allen kein einziger Appenzeller, die meisten mit Erfolg. — Im November 1864 sprach die Regierung von Bern in einem Schreiben an die Regierungen der 7 Konkordatskantone den Wunsch aus, es möchte ihr Gelegenheit gegeben werden, an einer anzuordnenden Konferenz ihre Anssetzungen an dem Konkordate zur Geltung zu bringen, und stellte unter gewissen Bedingungen ihren Beitritt zum Konkordate in Aussicht. Man verlangte nun von Bern die Mittheilung der gewünschten Änderungen, und diese bestanden darin, daß 1) außer den konkordirenden Ständen auch noch die theologischen Fakultäten dieser Stände in der Prüfungsbehörde durch ein Mitglied vertreten sein sollen und 2) den Fakultätsorten jährlich eine Prüfung zugesichert werde, wenn nämlich 2—3 daselbst sich aufhaltende Studirende sich zur Prüfung angemeldet haben. — Die im Februar 1865 deshalb abgehaltene Konferenz der 7 Konkordatskantone beschloß einstimmig, die Propositionen von Bern abzuweisen. Seither hat Bern keine weiteren Schritte gethan, dagegen hat die Synode von Bündten den Beitritt beschlossen.

Im Jahre 1865 trat ein einziger Pfarrwechsel ein. Nachdem Hr. Pfr. Engwiller in Teufen zum Rathsschreiber berufen worden, wählte diese Gemeinde Hrn. Pfr. Niederer in Bernen zu ihrem Seelsorger.

Die Synode versammelte sich 1865 den 3. Oktober in Herisau. Die Synodalpredigt hielt Hr. Pfr. Eugster in Herisau über Matth. 4, 1—11. Hr. Pfr. Niederer wurde einstimmig in die Synode aufgenommen. Der Synodalvorstand, der 10 Jahre lang aus denselben Personen bestanden hatte, erfuhr eine Veränderung, indem dem dringenden Gesuch des Hrn. Kammerer Iller in Heiden, ihn von der Stelle eines Vizedekans zu entlassen, entsprochen, Aktuar Pfr. Heim

in Gais zum Vizedekan und Hr. Pfr. Bion in Trogen zum Aktuar gewählt wurde. Hr. Dekan Wirth in Herisau wurde als Dekan einhellig bestätigt. Die übrigen Traktanden der Synode beschränkten sich auf die Stephanstagfrage und die schon erwähnten Entwürfe zu einer Feldliturgie, einer Pastoralinstruktion für die Feldprediger und zu einem Militärgesangbuch. Die Kirchenkommission stellte den Antrag: „Fällt der Stephanstag auf einen Dienstag oder Samstag, so wird er nicht kirchlich gefeiert, und es findet in diesem Falle die zweite Feier des h. Abendmahls am nächstfolgenden Sonntag statt.“ Die Synode nahm diesen Antrag fast einstimmig und unverändert an, und der Große Rath erhob ihn ebenfalls beinahe einstimmig und ohne Diskussion zum Beschuß. Die Regierung setzte dann die Gemeinden in einer würdigen Proklamation von der beschlossenen Kultusveränderung in Kenntniß und es trat diese noch im gleichen Jahre wirklich ein. Ein Theil des Volkes nahm sie mißfällig auf und zog deshalb, wie man in Zeitungen lesen konnte, über Regierung und Geistlichkeit weidlich los. Es wurde sogar in die Welt hinaus geschrieben, es sei im Hinterlande eine halbe Revolution ausgebrochen, und man habe in einigen Gemeinden doch kommunizirt. Das Wahre daran ist, daß allerdings einige feierten und viele mit der Neuerung unzufrieden waren, daß aber zu diesen vielen unter andern auch die Unkirchlichen und Unkirchlichsten gehörten, und daß die Mehrheit des Volkes den Beschuß ruhig, aber ohne Begeisterung hinnahm, zu welch letzterer in der That kein Grund vorhanden war. Manche haben sich nicht an der Verlegung der zweiten Kommunion an sich, sondern daran gestoßen, daß sie auf einen Tag verlegt wurde, der nicht sehr sonntäglich gefeiert zu werden pflegt. — In Bezug auf die Feldliturgie, die Pastoralinstruktion für Feldprediger und das Militärgesangbuch empfahl die Kirchenkommission die Annahme der zwei ersten Entwürfe, die des dritten dagegen nur theilweise. Sie vermißte in dem Liederhefte zu sehr das

vaterländische Element und wollte darauf dringen, daß die Zahl der Lieder (32) vermindert und neben den schönsten kirchlichen eine kleine Sammlung der besten und passendsten vaterländischen Lieder aufgenommen werde. Die Synode stimmte den auf das Gesangbuch bezüglichen Anträgen bei, empfahl aber im Weitern nur die Annahme der Feldliturgie und der dem Gesangbuche beigedruckten Gebete. Es ist indessen keine Aussicht vorhanden, daß das Gesangbuch für den eidgenössisch = evangelischen Militärgottesdienst obligatorisch eingeführt werde, worauf man von Anfang an Bedacht nahm. Nicht einmal die Liturgie dürfte allgemein angenommen werden. Das Beste ist — und das ist das einzige positive Ergebniß der vieljährigen Arbeit und Bemühung — daß jeder einzelne Feldprediger von der Liturgie und Pastoralinstruktion Gebrauch machen kann, auch die appenzellischen, wenn sie je dazu kommen sollten.

Die Kirchenkommission erledigte in 3 Sitzungen die Revision der Kirchenordnung, die Begutachtung der Motion über die Stephanstagverlegung und der oben genannten militärisch-kirchlichen Entwürfe. Sie stellte auch ein Reglement auf für solche appenzellische Studirende, die im Lande die Maturitätsprüfung ablegen wollen, und erklärte den nach Zürzen gewählten Hrn. Pfr. Niederer auf Grund der eingereichten Zeugnisse für wahlfähig.

---

Zur Schule übergehend, beginnen wir mit der Mittheilung, daß mit dem Wintersemester 1864/65 wieder eine zweijährige Inspektionsperiode zu Ende gieng. Aus der alten Garde der Inspektoren war in dieser Zeit ein einziger noch in Funktion, der seither verstorbene Hr. Pfr. Büchler in Wald. Neben ihm inspizirten die Hrn. Pfr. Dertli, Grubemann, Eugster, Scherrer, Brunner und Leuzinger. — Es ist

bereits im letzten Hefte berichtet worden, daß die Landesschulkommission einen zweiten umfassenden Bericht über das Schulwesen im Lande veröffentlichen werde. Wir verweisen die Leser der Jahrbücher auf diesen offiziellen, nächstens erscheinenden Bericht, den wir hier nicht antizipiren wollen.

Die Landesschulkommission erstattete durch Pfr. Heim in Gais dem Großen Rathе schriftlich Bericht über die Schuljahre 1861/62 und 1862/63. Die Quintessenz des Berichtes liegt in dem nachstehenden Urtheil über die Leistungen der Primarschule: 1) Unsere Volksschule leistet im Durchschnitt, was von ihr nach den gegebenen Verhältnissen, zumal bei der kurzen Schulzeit, gefordert werden kann. 2) Der obrigkeitlich festgesetzte Lehrplan, der sich allerdings über das Niveau der mittlern Anforderungen erhebt, wird, im ganzen genommen, nur annähernd erreicht. 3) Einzelne Musterschulen mit intelligenten, tüchtig gebildeten, mathematisch und disziplinarisch richtig verfahrenden und ganz der Schule lebenden Lehrern ragen als rühmliche Ausnahmen hervor und zeigen, was unter den gleichen Bedingungen geleistet werden könnte. 4) In Bezug auf die Leistungen in den einzelnen Fächern steht es am schwächsten in der deutschen Sprache und im Schönschreiben, besser in der Religion, am besten im Rechnen und Singen. Die Leistungen in den Realien reduziren sich auf ein Minimum. 5) Die Repetir- oder Uebungsschule ist nur ausnahmsweise eine Fortbildungsschule. Zumal die Unterklassen werden nur mit großer Mühe auf dem Standpunkt der Alltagsschule erhalten und hie und da sinken sie unter denselben. 6) Zur Hebung der intellektuellen Leistungen der Volksschule ist eine namhafte Verlängerung der Schulzeit das beste Mittel und die Anwendung desselben daher dringend zu empfehlen.

Die Frage, ob die Uebungsschulzeit verdoppelt oder die Alltagschulzeit um ein Jahr verlängert werden solle, ist einstweilen erledigt. Das Eine wie das Andere wäre sehr wünschenswerth und wohlthätig, die Ausführung würde aber unter den gegen-

wärtigen Umständen auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Landesschulkommission vereinigte sich daher, freilich nicht ohne Sträuben, zu dem Antrag, es möchte dem Beschlusse des Großen Rathes vom 25. Nov. 1862 keine Folge gegeben werden. Bei Anlaß der zweiten Berathung der Schulverordnung im Großen Rath gieng dann dieser Antrag ohne Diskussion durch.

Die Verwendung des Kredits von 3000 Fr. zur Hebung des Schulwesens in ärmeren Gemeinden darf in Zukunft in der Weise stattfinden, daß, was davon in einem Rechnungsjahr nicht gebraucht wird, im nächsten zur Verwendung kommt. 1864 wurde nur die Hälfte und 1865 nur 1700 Fr. wirklich gebracht, für die Gemeinden Hundwil, Urnäsch, Wolfhalden, Reute, Walzenhausen, Lützenberg und Rehetobel.

Wohl der wichtigste und der eingreifendste Punkt im Gebiete des Schulwesens war die Seminarfrage. Hr. Erzieher Zellweger in Gais reichte nämlich im Herbst 1863 das Gesuch um Entlassung von der von ihm anno 1852 angetretenen Stelle eines Seminardirektors ein. Mehrere Versuche, ihn davon abzubringen, hatten keinen Erfolg und der Große Rath sprach dann im März 1864 die Entlassung unter wohlverdienter Verdankung der geleisteten Dienste und mit dem Ausdruck des Bedauerns aus. Nachdem die von der Landesschulkommission über einstweilige Fortführung des Seminars mit Hrn. Zellweger gepflogenen Verhandlungen vorläufig zu dem erwünschten Ziele geführt hatten, daß dieser sich gegen eine jährliche Mehrleistung von 500 Fr. von Seite des Staates dazu verstand, die Seminarklassen bis zum Frühling 1866 in Konvikt und Unterricht zu behalten, mußte die Frage, wie in Zukunft für die Heranbildung von Primarlehrern gesorgt werden solle, entschieden werden. Ihren schon früher ausgesprochenen Anschaulungen gemäß sprach sich die Landesschulkommission und mit ihr die Standeskommision für Beibehaltung eines eigenen Lehrerseminars aus, und da Trogen sich diesfalls zu bedeutenden Leistungen anerbot und der Schulrat von Glarus Geneigtheit zeigte, sich an den

Kosten eines für beide Kantone gemeinsamen Seminars in Trogen in Verbindung mit der doriigen Kantonsschule zu beheiligen, schien die Angelegenheit auf dem besten Wege der Erledigung zu sein. Die Vorsteuerschaft von Trogen versprach unter dem Vorbehalt der später wirklich erfolgten Ratifikation der Kirchhöre und unter der Bedingung, daß der Große Rath spätestens bis Ende September 1864 einen definitiven Beschlüß fasse, entweder das Haus Nr. 116 in der Niedern oder das Haus Nr. 74 im Schopfacher käuflich zu erwerben und dem Kanton, zur Verlegung des Seminars in eine der beiden Wohnungen, als Eigenthum abzutreten und die nöthigen baulichen Veränderungen und Einrichtungen ohne Verzug auf Kosten der Gemeinde vornehmen zu lassen. — Abgeordnete des glarnerischen Kantonsschulrathes und unserer Landesschulkommission traten zu einer Spezialkonferenz in Trogen zusammen und trafen folgende Uebereinkunft: 1) Es sei ein dreijähriger Seminar kurz mit drei Lehrkräften, einem Direktor und zwei Seminarlehrern, zu erstellen. Die letzten zwei Jahre seien der theoretisch-praktischen Berufsbildung der Zöglinge zu widmen. Das Maß der zum Eintritt nöthigen realistischen Vorbildung zu bestimmen, bleibt weiterer Verständigung vorbehalten. 2) Die Besoldung der drei Seminarlehrer wird zur Hälfte vom Kanton Appenzell und zur Hälfte vom Kanton Glarus bestritten. 3) Für die Oberleitung des Seminars wird aus Abgeordneten beider Kantone eine gemeinsame weitere und aus Abgeordneten des Kantons Appenzell eine engere Kommission ernannt. Komposition und Kompetenz beider sind noch näher zu bestimmen. Für die erstere wird dem Kanton Appenzell ein numerisches Übergewicht eingeräumt. 4) Über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge hat die gemeinsame Kommission zu entscheiden. 5) Die Lehrer sind von der weitern Seminarkommission zu wählen. Ob für die Wahl des Seminardirektors noch eine Bestätigung von Seiten der appenzellischen Landesbehörden zu stipuliren sei, darüber soll von den beidseitigen Be-

hörden Berathung gepflogen und später entschieden werden.  
 6) Die Seminaristen haben in der Regel im Konvikt beisammen zu leben. 7) Der Pensionspreis ist für die Zöglinge beider Kantone gleich zu stellen. Ueber die Summe wird später das Nähere bestimmt. 8) Zwischen den Kantonen Appenzell und Glarus soll ein bezüglicher Vertrag auf 6 Jahre hin und mit einer Aufkündigungsfrist von einem ganzen Schuljahre abgeschlossen werden. 9) Es wird die Pachtung des der Kantonsschule gehörenden Gutes für das Seminar (zum Zwecke der zeitweiligen Beschäftigung der Seminaristen im Freien und der Erlangung einiger landwirtschaftlichen Kenntnisse) gewünscht. 10) Die Frage, ob für den Fall, als wegen Mangels an Platz nicht allen Anmeldungen ins Seminar entsprochen werden kann, ein Zahlenverhältniß, nach welchem die beiden Kantone berücksichtigt würden, aufgestellt werden soll, wird der weiteren Berathung und Verständigung beider Kontrahenten anheimgestellt. 11) Die beidseitigen Abgeordneten haben ihren Behörden von den im Laufe der heutigen Konferenz ausgesprochenen Ansichten und aufgestellten Grundsätzen möglichst bald Kenntniß zu geben und es ist zu gewärtigen, was diese des weiteren beschließen werden. Das Gutachten der Landesschulkommission, das Konferenzprotokoll und die Schenkungsurkunde von Trogen lagen dem Großen Rathe in seiner Sitzung vom 14. April 1864 vor. Auf seinen Bescheid war man nicht wenig gespannt, da man zum voraus wußte, daß es nicht an Opposition fehlen würde. Diese zog vor allem die Notwendigkeit eines eigenen Seminars in Zweifel, betonte die durch ein solches eintretende finanzielle Belastung des Kantons, während der Anschluß an ein außerkantonales Seminar bedeutend weniger Kosten verursachen würde, und zeigte die ganze Vorlage der Uebereilung. Die Freunde des Projekts, an ihrer Spitze Hr. Landammann Sutter, traten mit großer Wärme für dasselbe ein und empfahlen es mit Gründen, deren Gewicht auch die Opposition nicht verkennen konnte, und so wurde dann der

Vorschlag zur Errichtung eines Landesseminars in Trogen in Verbindung mit Glarus, wenn auch nur mit schwacher Mehrheit, angenommen. Es standen sich 35 und 25 Stimmen gegenüber. Die Sache nahm aber in der Folge eine ganz unerwartete Wendung. Glarus lehnte die Beteiligung ab und da keine Aussicht auf Erfolg allfälliger weiterer Unterhandlungen mit diesem Kanton vorhanden war und die Vorsteuerschaft von Trogen sich nicht länger bei ihrem Anerbieten behaften lassen wollte, so mußte das Projekt aufgegeben und auf andere Weise für die Bildung von Lehrern gesorgt werden. Dies geschah durch Einholung der Erlaubniß beim Erziehungsrate des Kantons Thurgau, einzelne Stipendiaten aus unserm Kanton im Seminar in Kreuzlingen unterbringen zu dürfen. Dorthin wurden im Frühling 1865 4 Stipendiaten instradiert. — Wir fügen hier noch bei, daß vom Mai 1852 bis Ende 1865, resp. April 1866, 112 Lehramtszöglinge am Unterricht im Seminar in Gais Theil genommen haben.

Die Kantonsschule ist im Jahre 1864 ganz, klar und deutlich unter das Patronat des Staates gekommen, doch nicht ohne Opposition in der Presse und im Großen Rathe. Nachdem schon durch die Aussetzung von 2000 Fr. für eine fünfte Lehrstelle von Seite des Staates die lang pendente Frage, ob die Schule eine Staatsanstalt sei, oder nicht, bejahend entschieden war, handelte es sich eigentlich nur noch um die formelle Fixirung dieses Verhältnisses in den Statuten. Dies geschah in Art. 1 des neuen Statutenentwurfs, der dem Großen Rathe im November vorgelegt wurde, durch die Worte: „Die Kantonsschule ist eine dem Staate angehörende Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben.“ Entgegen dem Antrag, das Verhältniß des Staates zur Kantonsschule durch die Regierung oder durch eine Spezialkommission des Großen Rathes nochmals gründlich untersuchen zu lassen, ertheilte der Große Rat dem Entwurfe zu neuen Statuten die Genehmigung und setzte zugleich fest, daß die Rechnung über die Verwaltung der Kantonsschulkasse jeweilen auf Ende

Dezember abgeschlossen und gleich denen der übrigen Verwaltungen geprüft und dem Drucke übergeben werden. Nach der ersten so veröffentlichten Rechnung (Ende 1864) hatte die Kantonsschule ein Vermögen von 139,269 Fr. 53 Rp. Ein wichtiger Tag in den Annalen der Kantonsschule war der 31. August 1865, an welchem die feierliche Einweihung des neuen Kantonsschulgebäudes stattfand. Hr. Pfr. Bion über gab das Gebäude Hrn. Landammann Roth zu Handen des Staates und dieser übernahm es im Namen des Landes. Trogen hatte nichts gespart, um das Haus solid, zweckgemäß und schön zu erstellen und auszurüsten, und bot auch allem auf, die Einweihungsfestlichkeit zu einer unvergeßlichen zu machen. Es nahmen an der Feier außer mehreren von der Gemeinde und vom Staate eingeladenen Gästen die Mitglieder der Standes-, Landesschul-, Landesbau-, Kantonsschulaufsichts- und die Trogner-Baukommission, ferner die Vorsteher von Trogen, die Lehrerschaft der Kantonsschule, ihre Schüler und ihr Inspektor, der Baumeister, der Raths- und der Landschreiber zc. theil. — Ein ehemaliger Schüler der Kantonsschule, Hr. Konsul Sonderegger in Batavia, beschenkte ihr Museum mit einer sehr werthvollen Muschel- und Korallen samm lung und Hr. Sturzenegger in St. Franzisko mit schönen kalifornischen Erzstufen.

Der gemeinnützigen Gesellschaft lag im November 1864 ein ausführlicher Bericht über die Fortbildungsschulen vor. Wir registriren in die Jahrbücher mit herzlicher Freude jede Anstrengung zur Förderung der Bildung im Lande und nehmen daher gerne Notiz davon, daß, größtentheils mit befriedigendem Erfolg, zum Theil auch mit bedeutenden Opfern, in Trogen, Teufen, Bühler, Gais, Herisau, Urnäsch, Stein, Heiden und Grub im Winter 1863/64 Fortbildungsschulen für Erwachsene ins Leben gerufen wurden. Möge das begonnene Werk einen erfreulichen Fortgang nehmen! Ausdauer, Beharrlichkeit von Seite der leitenden und lehrenden Personen ist hier die Haupt sache. Leider trat schon im

Winter 1865/66 in mehreren Gemeinden ein Stillstand ein.

Die Lehrmittelangelegenheit ist noch nicht zum vorgesetzten Ziele gelangt. Der geographisch-historische Anhang zum Eberhard'schen Lesebuch, wie die Lesetabellen und der zweite Theil des 2. Lesebuches, harren der Edition und werden von der Lehrerschaft mit Sehnsucht erwartet. Unsere neue Fibel hat auch außer den Kantonen Anerkennung gefunden, so in Glarus, wohin 700 Exemplare abgegeben wurden (1865). Volle Anerkennung verdient auch Hr. Altlehrer Müller in Herisau für die 1. Abtheilung des 2. Lesebuches, die von ihm bearbeitet worden ist. Das Büchlein nimmt einen ehrenvollen Platz unter unsren Lehrmitteln ein.

Die Landesschulkommission wollte im Jahre 1865 einen neuen Turnkurs für die Lehrer ermöglichen und er wäre wohl auch zu Stande gekommen, hätte der designirte Turnlehrer dazu Zeit gefunden.

Wir schließen unsere Mittheilungen mit einem Kuriosum aus der 1864er allgemeinen Lehrerkonferenz. Es hängt mit einer neuesten lieblichen Frucht an dem in einigen Gemeinden des Kurzenbergs noch fest wurzelnden Baum des Schulrhodenwesens zusammen. In Lützenberg war nämlich von der Rhode Tobel Hr. Lehrer Bänziger auf höchst ungerechte Weise entsezt worden, nachdem man ihm zwar nothgedrungen den Gehalt auf 750 Fr. erhöht, dafür aber das Recht der Benützung des der Schule gehörenden Bodens und eines andern unaussprechlichen Dinges, sowie das, Miethsleute ins Haus aufzunehmen, entzogen hatte. Hierüber große Entrüstung in und außer der Lehrerschaft. Diese gab ihren Gefühlen an der 1864er Konferenz in Hundwil einen höchst energischen Ausdruck, indem sie nicht nur, was ganz am Platze gewesen, ihren Unwillen über den Vorgang aussprach, sondern auch die Verabredung traf, daß keiner der angestellten Lehrer die Stelle in Tobel annehmen dürfe, und sogar beschloß, denjenigen, der sie annehme, von ihrer Gemeinschaft auszu-

schließen. Mit einem öffentlichen Proteste gegen den Lützenbergischen Gewaltakt wäre wohl jedermann einverstanden gewesen, aber nicht jedermann war's mit dem Interdikt und Bann über die unschuldige Lehrstelle und ihren künftigen Inhaber. Unserer Lehrerschaft ist's aber Ernst damit, denn als an der nächsten Generalkonferenz in Heiden der neue Lehrer in Tobel, der es doch gewagt hatte, die Stelle anzunehmen, um Aufhebung der Acht einkam, war sie unbarmherziger, als weiland Hildebrand in Canossa.

---

In sanitärer Hinsicht zeichneten sich die beiden Jahre durch verschiedene bösartige Krankheiten, beides unter Menschen und Vieh, aus. Das Scharlachfieber und der Keuchhusten forderten 1864 viele Opfer in der Kinderwelt. Ein besonders ergreifender Fall wird von Speicher berichtet, wo in einem Hause 7 Geschwister vom Scharlachfieber ergriffen und mehrere derselben dahin gerafft wurden. In Lützenberg nahm ein Grab drei an dieser Krankheit verstorbene Geschwister auf und starben vom 9. April bis 21. Juni 9 Kinder. — Noch gefährlicher trat die Pockenkrankheit auf, namentlich gegen den Herbst dieses Jahres hin. Sie raubte nach Angabe der Sanitätskommission im Jahre 1864 26 Personen das Leben, während die über ihre Ausdehnung aufgenommene Statistik 400 ärztlich behandelte Fälle nachwies, und grässerte auch noch im folgenden Jahre, doch milder. Die Sanitätskommission erlangte nicht, durch Bekanntmachung im Amtsblatte, in den Zeitungen und durch eine von der Kanzel erlassene Publikation die Impfung und Wiederholung derselben dringend zu empfehlen. Die Pockenkrankheit führte sogar zur obligatorischen Einführung der Vaccination durch den Großen Rath, nachdem Innerrhoden mit dieser gesundheitspolizeilichen Maßregel vorangegangen war. Die Schulkommissionen wurden angewiesen, dafür zu sorgen, daß die im Frühjahr 1865 neu eintretenden Kinder einen

ärztlichen Ausweis darüber beibringen, daß sie entweder die ächten Pocken gehabt haben oder mit Erfolg geimpft worden seien.

Die im Lande und seiner nächsten Umgebung unter dem Vieh ausgebrochene Maul- und Klauen-, später die Lungenseuche, rief von Seiten der Sanitäts- und Standeskommission scharfe Verordnungen zur Einschränkung der kontagiösen Krankheit hervor. Es wurden die Viehmärkte geraume Zeit im ganzen Lande eingestellt. Zu dem manchen Orts verfügten Stallbann kam für die Gemeinden des Hinterlandes und Teufen der Hundebann hinzu, da einzelne Fälle der Wuthkrankheit sich zeigten. Im Januar 1865 betrachtete man die Viehkrankheiten für verschwunden; sie traten jedoch sehr bald wieder auf und zeigten sich bald hier, bald da, das ganze Jahr hindurch. Am meisten litt das Mittelland von der Lungenseuche; Gais wurde am stärksten getroffen und dieser Gemeinde alle Ein-, Durch- und Ausfuhr von Vieh gänzlich untersagt. Direkt und indirekt erlitt das Land in Folge dieser Viehkrankheiten großen Schaden. In beiden Jahren wurden 96 Stück Vieh, wovon sich 52 als gesund herausstellten, auf höhern Befehl geschlachtet und der Staat hatte einzig an Entschädigung für die getöteten gesunden Thiere an 18 Viehbesitzer die Summe von 3887 Fr. 45 Rp. zu bezahlen.

Endlich ist es auch zu einer Verordnung über das Sanitätswesen gekommen, die sich neben unsren andern vielen Departementsverordnungen gar wohl sehen lassen darf, obwohl auch sie vor einer streng wissenschaftlichen Kritik nicht bestehen kann. Der Präsident der Sanitätskommission, Hr. Landammann Dr. Zürcher, gab dies selbst im Großen Rathé zu und bezeichnete den Standpunkt, den die Kommission bei Entwerfung der Verordnung eingenommen, dahin, man habe einerseits den Anforderungen der Wissenschaft und einer geregelten Medizinalpolizei gerecht werden, anderseits nicht zu sehr in das Individuelle eingreifen und, was von den bis-

herigen Bestimmungen die praktische Probe bestanden, beibehalten wollen. — Die 100 Paragraphen der Verordnung ordnen sich unter die 4 Titel: Sanitätskommission, Medizinalpersonen, Medizinal- und Sanitätspolizei, gerichtliche Medizin. Als besonders wichtige und neue Punkte sind hervorzuheben: die Forderung eines Maturitätszeugnisses und eines mindestens vierjährigen Fachstudiums für Mediziner, die Einführung der Inspektion der öffentlichen und Privatapotheke und der Waarenlager von Drogueriehändlern, die Bestimmung, daß bei Todesfällen dem Pfarramte jedesmal eine ärztliche Bescheinigung über die Ursache des Todes abzugeben sei, ganz besonders aber § 44, der verordnet, daß neue Kirchhöfe nicht innerhalb der Ortschaften angelegt werden dürfen und so groß sein müssen, daß die Gräber wenigstens während 20 Jahren unberührt bleiben. Wo die vorhandenen Kirchhöfe letzterer Bestimmung nicht entsprechen, haben die Vorsteuerschaften dafür zu sorgen, daß derselben mit möglichster Beförderung nachgekommen werde. Gegen § 42, Abgabe einer ärztlichen Bescheinigung über die Ursache des Todes, erhob sich bei einem kleinen Theil des Volks Widerstand. In den Zeitungen hieß es: „Fort damit!“ Der Sturm im Glase Wasser legte sich indessen in Folge kluger, temperirender Weisungen der Sanitätskommission an die Aerzte und Pfarrämter. Der Stein des Anstoßes war die Gebühr für solche ärztliche Atteste, und in dieser Hinsicht nahm der Große Rath einen Zusatz an, der den Aerzten nur dann eine Gebühr zu fordern gestattet, wenn sie einen Verstorbenen nicht selbst behandelten. Auch die strengeren Vorschriften für Handhabung der Viehgesundheitspolizei verdienen besonderer Erwähnung. Sie fanden leider schnell ihre Anwendung.

---

**Militärwesen.** Unter den neu revidirten Verordnungen figurirt auch die 1865 vom Großen Rath erlassene Militärorganisation mit spezieller Bezugnahme auf die ein-

schlägigen eidgenössischen Gesetze und Verordnungen und mit einigen Bestimmungen über das Verschießen von freiwilligen Hochzeitgaben. Die Verordnung enthält nicht weniger als 133 Artikel, denen 8 Tafeln über den Bestand und die Bildung der verschiedenen Waffenkorps und deren Verpflegung und Besoldung in eidgenössischem Dienste beigegeben sind. Sie ist vom Bundesrathe genehmigt worden.

Das wichtigste militärische Ereigniß war die Vollendung und Einweihung der neuen großartigen Kaserne in Herisau, welche diese Gemeinde mit ungeheuren Kosten erstellt und dem Lande geschenkt hat. Ueber den Bau und sein Mobiliar lagen dem Großen Rath im Mai 1865 viele detaillierte Berichte vor, die sich mit großer Befriedigung über das Ganze und das Einzelne und mit unbedingter Anerkennung über die großen Leistungen der Gemeinde Herisau und der dortigen Baukommission aussprachen. Der Große Rath übernahm dann auch die Kaserne zu Handen des Staates ohne weitere Haftbarkeit der Gemeinde und bezeugte dieser für ihr eminentes Opfer den Dank des Kantons. Schon den 6. Juni wurde das neue Gebäude von Rekruten bezogen und den 22. Juni fand die festliche Uebergabe desselben an den Staat unter allgemeiner Theilnahme statt. Hr. Gemeindehauptmann Tanner hielt die Rede bei der Uebergabe und Hr. Landammann Roth bei der Uebernahme. „Die Gemeinde Herisau hat sich als eine der edelsten Töchter des Landes durch diesen Bau um dasselbe hochverdient gemacht,“ sagte der Landammann mit Recht. Der Festzug bewegte sich vom Rathause aus, das Kadettenkorps und eine Musik an der Spitze, dann die Standeskommision, die Vorsteher von Herisau, die Militär- und Baukommission, das kantonale Offizierskorps in Uniform und noch viele andere eingeladene Gäste, zur Kaserne, wo nach der Uebergabe in der Offizierskantine ein belebtes Banket stattfand. — Ende August rückten 3 Scharfschützenreservekompanien aus den Kantonen Luzern, Uri und Nidwalden zu einem fünftägigen eidgenössi-

schen Wiederholungskurs ein. Herisau ist somit zu einem eidgenössischen Waffenplatz erhoben worden, wozu es sich auch mit seiner stattlichen Kaserne, dem nahen Exerzierplatze und der neuen prächtigen Schießstätte vorzüglich eignet. — Im Herbst kosteten unser Auszüger-Infanteriebataillon, das Reserve-Halb-bataillon, die detauchirten Jäger- und die Landwehrscharf-schützenkompanien zum ersten Male die Freuden und Leiden der neuen Kaserne. — Wir entnehmen der Appenzeller Ztg. mit einigen Abkürzungen nachstehende Schilderung der Kaserne: „Nach außen präsentirt sich die Kaserne als ein stattliches, gefälliges, wohlproportionirtes Gebäude. Den geräumigen Hinterhof zwischen den beiden Flügeln schmücken 2 Brunnen. Im Innern des Gebäudes machen die weiten, hellen, bequemen Räume, die systematische Eintheilung der Gemächer, sowie die Ausstattung einen überraschend günstigen Eindruck. Betritt man die Eingangshalle, so findet man rechts das Offiziers- und links das Soldatenwachtzimmer. Schreitet man im Erdgeschoß weiter vor, so gelangt man zu den 4 unbeliebtesten Zimmerchen, den Arresten, dann zu dem Bureau mit Briefeinwurf, dem Magazin, der Krankenküche, im Seitenflügel zu den 4 wohl ausgestatteten Offiziersschlafzimmern mit 13 Betten und zu den 3 Soldatenküchen, von denen die große 6, die mittlere 4 und die kleine 2 gewaltige Kochkessel enthält. — Links vom Eingang kommt man zu dem zur Soldatenkantine bestimmten großen, freundlichen Saale, nebenan zu der noch nobler ausgestatteten, ebenfalls einen höchst geräumigen Saal bildenden Offizierskantine und im Seitenflügel zur Wohnung des Katinier mit mehreren Zimmern und einer Küche. Der erste Stock enthält in beiden Flügeln je 4 Offiziersschlafzimmer mit 26 Betten im Ganzen; diese Zimmer sind je nach dem Grade verschieden ausgestattet. Der Mittelbau hat 13 Schlafzimmer für Soldaten, 2 davon mit je 8, die übrigen mit je 16 Betten. Der 2. und der 3. Stock enthalten je rechts und links einen großen Schlafsaal mit 38 und je 13 Schlafzimmer mit 16 Betten.

In der Mitte der Hauptfronte des dritten Stocks stehen 80 Betten in einem gewaltigen Saal, der mehreren Kompanien als Unterrichts- und Versammlungssaal dienen kann. Die geräumigen Gänge enthalten Gewehrrahmen und bequeme Bänke zur Reinigung der Montur und Armatur und die Vorzimmer der Abritte Wasserbehälter von 18 bis 25 Eimern Inhalt mit Wasserleitung zur Benutzung bei Feuersgefahr. Im Ganzen sind 12 Offiziers- und 43 Soldatenschlafzimmer, jene mit 39, diese mit 728 Betten. Die Gesamtzahl der Betten, mit denen in den Arrestlokalen, beträgt 770."

---

Die Jahrbücher werden nach Vollendung aller neuen und korrigirten Landes- und Gemeindestrassen eine übersichtliche Darstellung derselben bringen. Die Zeit rückt schnell heran, da wir uns der Ausführung dieses für unsere kleinen Verhältnisse kolossalnen Werkes, das Millionen von Franken verschlungen hat, freuen können. Die Straßen 1. und 2. Klasse dürfen als vollendet betrachtet werden und die Erstellung derjenigen der 3. Klasse wird eifrig gefördert, so daß bis zum Endtermin, den das Straßengesetz aufstellt, 27. April 1866, fast alle darin bezeichneten Linien und andere mehr ausgeführt sein werden.

In den Jahren 1864 und 1865 wurden eine ganze Reihe von Straßenplänen, namentlich 3. Klasse, vom Grossen Rathe genehmigt und viele ausgeführte Strecken anerkannt.

Genehmigt wurden die Pläne zur Korrektion der Hauptstraße in Teufen (Stoswald) und der in Gais (Strahlholz), der Plan zur Korrektion der Straße 2. Klasse in Herisau vom Löwen bis zum Rebstock, dann die Straßenpläne 3. Klasse: in Wolfshalden über Hasle nach Thal und über Lippentreute nach Walzenhausen, in Reute von Oberegg über Schachen, Wolfstobel und das Dorf bis Wannen und von Schachen nach Steiniggacht und Knollhausen in der Richtung nach Altstädtlen, in Walzenhausen vom Moos über Lachen nach

Wolfhalden, in Schwellbrunn vom Dorf bis zur Grenze nach Degersheim, in Bühler vom Dorf bis Weizegg, in Trogen vom Dorf bis Weizegg, in Lützenberg von Thal über Tobel und Wienacht nach Landeck, in Heiden über Bißau und Wässern nach Oberegg-Reute und in Rehetobel von der Nase über Gstalden nach Oberegg.

Die staatliche Anerkennung erhielten folgende ausgeführten Straßenstrecken: Die in Walzenhausen vom Dorf über Platz und Wylen bis zur Grenze von Oberegg gegen Berneck, die in Heiden vom Dorf bis Enge gegen Thal und die kurze Verbindungsstraße im Dorf Heiden, die Straße vom Dorf Rehetobel bis auf die Mittellandstraße am Kaien, die in Reute von Schachen bis Gehrn, vom Wolfstobel bis zum Dorf und vom Kehr bis Knollhausen, die in Wolfhalden von der Mittellandstraße über Hasle bis zur Grenze Thal, die korrigirte Straße I. Klasse am Stoßwald in Teufen, ferner die Strecke vom Dorf Schwellbrunn bis zur Grenze Degersheim, die von der Hauptlandstraße Herisau-Peterzell über Schönengrund nach Hemberg, die von der Mittellandstraße beim Dorf Wolfhalden bis zur Einfahrt zur Heldmühle und endlich die in Walzenhausen vom Moos über Lüthen-Lachen bis zum westlichen Ende der Dammung im Hellholz. Die Korrektion der Straße in Gais im Strahlholz ist vollendet, aber noch nicht anerkannt.

Hundwil suchte beim Großen Rath zur Ausführung der Straße nach Urnäsch eine Frist bis zum Jahr 1876 nach, wurde aber mit diesem Gesuche abgewiesen.

Zwischen Reute und Oberegg entspann sich ein noch nicht beendigter Kampf über die Richtung der projektirten Straßenlinie nach Berneck. Es fanden deshalb zwei Konferenzen von Abgeordneten der Regierungen von Außer- und Innerrhoden und des Kantons St. Gallen statt, um den Span beizulegen. In der zweiten Konferenz wurde eine, wie es schien, von allen Theilen annehmbare Uebereinkunft getroffen, wornach u. A. Oberegg auf die Linie Schachen-Rohren-Sulz-

bach zu verzichten gehabt und das Dorf Reute den Hauptzug von Sonderegg über Wannen erhalten hätte. An dem Brückenbau hätte Reute  $\frac{2}{3}$ , Oberegg  $\frac{1}{3}$  leisten und Bernegg einen Gesamtbeitrag von 1000 Fr. geben müssen. Bernegg und Reute genehmigten das Konferenzprototoll, Oberegg dagegen verweigerte seine Zustimmung. In Reute zeigte sich große Erbitterung über das unnachbarliche Benehmen Obereggs in dieser Angelegenheit.

---

Im Finanz- oder Steuerwesen stehen wir Ende 1865 zum Theil noch da, wo wir vor 30 Jahren standen. Die Landsgemeinde von 1865 verwarf den von einer grossräthlichen Kommission ausgearbeiteten und vom Grossen Rath im März 1865 festgesetzten Entwurf zu einem Gesetz über das Steuerwesen mit großer und rauschender Mehrheit. Er enthielt für die Einen zu wenig, für die Andern zu viel Neues; seine wichtigsten Neuerungen bestanden in der Einführung einer Ersatzgebühr für nicht persönlich geleisteten Militärdienst, eines einheitlichen Steuersufzes für alle Gemeinden und der Steuerfreiheit für das Vermögen wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten, sowie in der Begünstigung der Bevormundeten mit einem Vermögen von unter 3000 Fr. Das Un- genügende des Entwurfs wurde im Grossen Rath selbst erkannt und über sein Schicksal hat sich niemand gegrämt.

Bei den Verhandlungen des Grossen Rathes über den Entwurf zu einem neuen Steuergesetz war namentlich auch auf die Mängel des bisherigen Vertheilungssystems der Landessteuer auf die Gemeinden hingewiesen und statt desselben der direkte Bezug der Landessteuer nach den Gemeindesteuerrödeln vorgeschlagen worden, jedoch ohne Erfolg. Die letzte Fixirung des Beitrags jeder Gemeinde an die Landessteuer geschah den 23. April 1860 auf 5 Jahre, die neueste, auf weitere 5 Jahre, den 19. Oktober 1865. 8 Gemeinden blieben bei der bisherigen Quote, nämlich: Schwellbrunn, Hundwil, Schönen-

grund, Rehetobel, Grub, Wolfshalden, Walzenhausen und Reute, 4, Trogen, Heiden, Gais und Luzenberg, wurden zusammen um 1 Fr. 60 Rp. auf 100 Fr. Steuer höher und die übrigen 8 Gemeinden zusammen um die gleiche Summe niedriger ange- setzt. — 1864 wurde eine Landessteuer von 100,000 Fr. und 1865 eine solche von 120,000 Fr. bezogen, beide nach dem alten Repartitionsfuß.

Ueber das Petitor der Veregesellschaft auf Stöcke in Heiden um Errichtung einer Kantonalbank, an die sich sehr sanguinische Hoffnungen knüpfsten, und um Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes über Forderungen und Schulden lag dem Grossen Rath den 21. März 1865 ein ausgezeichnetes Gutachten aus der Feder des Hrn. Landammann Dr. Zürcher vor, welches die beiden Anträge allseitig und gründlich beleuchtete und den ersten zur Verwerfung, den zweiten dagegen zur Annahme empfahl. Der Große Rath wollte ebenfalls von einer Kantonalbank nichts wissen, da gegen den Zinsfuß bei Baardarleihen freigeben. Die Landsgemeinde aber hielt am Art. 3 des Gesetzes über Forderungen und Schulden fest und so blieb die ganze Anregung ohne praktische Folgen.

Langsam, wie das Wachsthum der Bäume ist, hebt sich bei uns die Forst-Kultur und es wird noch lange anstehen, bis von geordneten forstlichen Zuständen die Rede sein kann. Der Anfang zum Bessern ist indessen gemacht. Die staatliche Forstkommission hat in Herisau eine Saat- und Pflanzschule von 66,000 Quadratsfuß angelegt und den für das Land angekaufsten Weidboden in Rütiberg in Schwellbrunn, 26 Juchart umfassend, mit Fichten und Lärchen und einigen Weihmuthskiesern angepflanzt. Ein zweites grösseres Stück Boden wurde zu forstlichen Zwecken in Schwellbrunn, ein anderes in Schönengrund und ein kleines ebenfalls in Schwellbrunn vom Staate angekauft. Die Auslagen des Staates

für das Forstwesen betrugen im Jahr 1864 über 11,000 Fr. Die Beschickung der Forstkurse in Wil und Ragaz zeigt jetzt schon ihre guten Früchte durch bessere Waldwirthschaft in den Gemeinden Herisau, Urnäsch, Gais und Heiden. Ueber unsere forstlichen Zustände und Bestrebungen hielt Hr. Oberst Meier in Herisau den 30. August 1864 bei Anlaß der Exkursion des schweizerischen Forstvereins nach den Herisauer-Waldrevieren einen erschöpfenden, interessanten Vortrag, der im Drucke erschienen ist. — Der neu entstandene appenzellische Forstverein wird nicht ermangeln, auf die Forstkultur im Lande fördernd einzuwirken.

In Urnäsch erhob sich gegen die forstwirtschaftliche Behandlung der Gemeindewaldungen, resp. gegen die damit verbundenen unbedeutenden Kosten — 1705 Fr. in 4 Jahren — eine kurz-sichtige und glücklicherweise kurzathmige Opposition. Die dortige Kirchhöre beschloß im Dezember 1865 mit großer Mehrheit, daß die forstmäßige Behandlung der Gemeindewaldungen nach bisheriger Weise unbedingt ihren Fortgang haben solle, wodurch sich Urnäsch in hohem Grade selbst geehrt hat.

Auch in Innerrhoden fangen die Behörden an, den Amtswaldungen forstliche Aufmerksamkeit und Theilnahme zu schenken.

Die Jahrbücher haben früher nur ausnahmsweise über Landsgemeinden referirt. Der Vollständigkeit wegen nehmen wir sie nun auch in den Rahmen der Chronik auf. Die Landsgemeinde von 1864 in Trogen war von der schönsten Witterung begünstigt. Sie hatte lediglich Rath und Gericht zu bestellen. Nicht weniger als 5 demissionirende Mitglieder der Standeskommission fehlten auf dem Stuhl, die Herren Landammann Sutter, Statthalter Naf, Statthalter Sonderegger, Seckelmeister Meier und Landshauptmann Dr. Zürcher. Ersterer hatte, amtsmüde nach jahrelanger, aufopfernder amtlicher Wirksamkeit, sich außer Landes begeben, um einer

Wiederwahl zu entgehen. Für ihn hielt Hr. Landammann Dr. Roth eine gedankenreiche Eröffnungsrede. Hr. Landammann Sutter wurde mit großer, ehrenvoller Mehrheit entlassen, im übrigen nur das Entlassungsbegehren des Hrn. Statthalter Näf berücksichtigt und dann die Regierung bestellt aus den Herren Landammann Dr. Roth in Teufen, Landammann Dr. Zürcher in Herisau, Statthalter Sonderegger in Wolfhalden, Statthalter Em. Meier in Herisau, Seckelmeister Euler in Luzenberg, Landshauptmann Schefer in Teufen und Landsfahndrich Eugster in Urnäsch. — Aus dem Obergerichte wurden auf ihr Begehrn entlassen die Herren Altlandammann Frenner in Urnäsch, Altlandammann Tanner in Herisau, Kommandant Würzer in Hundwil und Althauptmann Schläpfer in Waldstatt und in die entstandenen Lücken fast lauter Aeskulape gewählt: Die Herren Dr. Zellweger jun. in Trogen, Dr. Niederer in Rehetobel, Althauptmann Schläpfer in Speicher, Dr. Büchler in Schwollbrunn und Arzt Leuch in Walzenhausen. Zum Ständerath ernannte die Landsgemeinde mit Einmuth den bisherigen, Hrn. Altlandammann Sutter, und zum Präsidenten des Obergerichts ebenfalls den bisherigen, Hrn. Altlandammann Dr. Zellweger. — In Bezug auf diese Neuwahlen verdient besonders hervorgehoben zu werden die Beförderung des Hrn. Landsfahndrich Dr. Zürcher zum Landammann, der es schon längst verdient hätte, weiter vorzurücken, und die Ernennung des Hrn. Euler, eines Nicht-appenzellers, zum Seckelmeister, womit das Volk erklär hat, es frage nicht mehr nur nach dem Heimatschein. — Mit dieser Landsgemeinde traten 3 Männer von aller amtlichen Wirksamkeit im Kanton zurück, die ihm Jahrzehnde lang in den verschiedensten Stellungen große Dienste leisteten: die Herren Landämänner Tanner, Frenner und Sutter, von welchen der letztere sich im eigentlichen Sinne des Wortes den Lande aufgeopfert hat und nur zu bald ihm ganz entrissen werden sollte.

Die Landsgemeinde des Jahres 1865 in Hundwil hatte

nicht nur mit Wahlen, sondern auch mit gesetzgeberischen Arbeiten zu thun, welche letztere aber keine Gnade fanden. Das Volk verwarf den neuen, vom Großen Rath vorgelegten Entwurf zu einem neuen Steuergesetz, sowie den Vorschlag der gleichen Behörde, den Art. 3 des Gesetzes betreffend die Forderungen und Schulden aufzuheben, trotz aller Empfehlung des regierenden Landammanns. Die Standeskommision gewann in der Person des an die Stelle des demissionirenden Hrn. Oberst Meier von Herisau zum Statthalter ernannten gewesenen Hrn. Rathsschreiber Hohl eine tüchtige administrative Kraft. Nach 18jähriger Bekleidung der Rathsschreiberstelle hatte sich nämlich Hr. Hohl wegen gestörter Gesundheit veranlaßt gesehen, auf dieses Amt zu resigniren; der Große Rath entsprach seinem Entlassungsgesuch im März 1865 und drückte ihm durch die Standeskommision für seine ausgezeichnete und treue Pflichterfüllung Dank und Anerkennung aus. — Sonst blieb die Regierung unverändert und in das Obergericht wurde ebenfalls nur ein neues Mitglied gewählt: Hr. Kommandant Dertli in Teufen an die Stelle des nach fünf- und zwanzigjähriger, still-treuer amtlicher Thätigkeit ernstlich die Entlassung begehrenden Oberrichter und Altstatthalter Jakob in Trogen. — Der beliebte Landweibel J. J. Sonderegger mußte nach 10jährigem Genusse der Volksgunst einem neuen weichen. — Joh. Michael Fried von Neustadt in Württemberg wurde mit Frau und Kind gegen eine Einkaufssumme von 800 Fr. in unser Landrecht aufgenommen.

---

Der Feuerpolizei wird stets fort die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die kantonale Häuserver sicherungsanstalt erfreut sich seit Jahren einer höchst gedeihlichen Entwicklung und wird, wenn nicht ganz außerordentliche Ereignisse eintreten, voraussichtlich, entgegen den in diesem Hefte von anderer Seite niedergelegten Ansichten, noch lange fortbestehen. Bei Anlaß der Prüfung und

Genehmigung der revidirten Feuerpolizeiverordnungen von Stein, Waldstatt und Heiden nahm der Große Rath im März 1864 folgende allgemeine Bestimmungen an: 1) Die Blitzableiter müssen alljährlich untersucht werden. 2) Größere Quantitäten leicht entzündbarer flüssiger Substanzen, wie Petroleum, Camphine, Terpentinöl u. dgl., dürfen nur in durchaus feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden. 3) Bei Neubauten innerhalb der Dorfsbezirke sind Holzbedachungen nicht mehr gestattet.

In der gleichen Sitzung wurde gegenüber der Vorsteuerschaft von Heiden, die bei anhaltend starkem Winde wenigstens ein einmaliges Backen gestatten wollte, ein Zusatz zur dortigen Feuerpolizeiordnung beliebt, dahin gehend, daß bei heftigem Sturmwind alles Feuern gänzlich untersagt sei.

Im gleichen Jahre erließ der Große Rath ein Reglement über die Konzessionirung und Überwachung des Geschäftsbetriebs von Versicherungsgesellschaften, wornach jede einen im Kanton wohnenden Agenten haben und eine jährliche Konzessionsgebühr an den Staat bezahlen muß, die nicht weniger als 20 und nicht mehr als 100 Fr. betragen darf.

Nächst der gnädigen Bewahrung Gottes haben wir es unserer trefflichen Feuerpolizei zu danken, daß vom 1. Jan. 1864 bis 31. Dez. 1865 nur 11,795 Fr. für Brandschaden vergütet werden mußten und der Zuwachs des Assuranzvermögens 1864 53,264 Fr. 71 Rp. und 1865 62,447 Fr. 96 Rp. betrug. Das Gesamtvermögen der Anstalt belief sich den 31. Dez. 1865 auf 722,591 Fr. 87 Rp.

In Folge einer Petition der Lesegesellschaft zum Rebstock in Herisau, daß die Versicherung der Mobilien obligatorisch gemacht oder wenigstens die Vortheile der Mobiliarversicherung und die Betheiligung daran dem Volke durch eine Publikation ans Herz gelegt werden möchte, ließ die Standeskommision von den Kanzeln eine Aufforderung zur Assurirung des Mobiliars verlesen und hob darin hervor, daß beinahe  $\frac{1}{2}$ , der Bevölkerung dies bis jetzt unterlassen

habe. Es darf wohl als eine Frucht dieses zeitgemäßen Mahnrufes der Regierung betrachtet werden, daß 166 Mehrversicherungen im Gesamtbetrage von 1,105,903 Fr. 44 Rp. am Ende des Amtsjahrs 1864/65 notirt werden konnten. Immerhin waren um diese Zeit über 11,000 Haushaltungen noch nicht versichert. In der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahre 1864 hielt der neue Landschreiber, Hr. Fäzler, einen gediogenen Vortrag über die Nothwenigkeit, das Mobiliar zu asskuriren.

Wohl verdient und ganz am rechten Orte angebracht war die Prämie von 200 Fr., welche die Regierung dem Turnerrettungskorps in Herisau aus der Asseturanzkasse zu kommen ließ. — Bemühungen um eine Rückversicherung für unsere kantonale Gebäudeassuranz haben noch zu keinem Resultate geführt.

---

Die vom Großen Rathen den 19. Oktober 1865 angennommene neue Verordnung über das Bußenwesen enthält in Art. 5 und 6 einige ganz neue Bestimmungen, welche zwar von der Standeskommision als im Widerspruche mit Art. 19 und 20 des Strafgesetzbuches und mit Art. 48 der Bundesverfassung erklärt und deßhalb angefochten, aber von der großen Mehrheit des Großen Rathes festgehalten wurden und nun in Kraft getreten sind. Die zähe angegriffenen und zähe vertheidigten neuen Bestimmungen, die in praxi von dem größten Erfolge sein werden, sind diese: 1) Die kantonalen Gerichte, mit Ausnahme des Ehegerichts, haben jeweilen bei Ausfällung der Buße eventuell zu bestimmen, in wie viel Tage Gefängniß oder Arbeitsleistung dieselbe im Nichtbezahlungsfall umzuwandeln sei. 2) Wird über einen Kantonsfremden oder Kantonsbürger, der außer Landes wohnt, eine Geldstrafe verhängt, so ist dieselbe unverzüglich zu erheben oder der Gebüßte hat annehmbare Bürgschaft zu leisten, widrigenfalls die Umwandlung sofort zu vollziehen ist.

---

Auf dem Gebiete der Landwirthschaft sind vor allem die vielen Käsfereien zu erwähnen, die im Laufe der letzten Jahre in unserem Lande entstanden sind. Sie sind offenbar ein großer Fortschritt in der Käseproduktion und erhöhen den Preis der Milch, welch letzterer Umstand freilich kein Vortheil für die Armen ist. In dieser Hinsicht, wie in Bezug auf Bereitung einer guten Butter, haben die Fettfäserien auch ihre Schattenseiten.

Seit dem Jahre 1847 war in unserem Lande keine Viehausstellung und Viehprämierung mehr veranstaltet worden. Eine Anzahl Privaten in Herisau brachte 1864 das von der gemeinnützigen Gesellschaft ins Leben gerufene Institut wieder zu Ehren. Ein Komite, an dessen Spitze die Herren Oberst Meier und Oberrichter Rohner, traf die Vorbereitungen auf das landwirthschaftliche Fest, das den 21. Oktober 1864 in Herisau unter großer Theilnahme des Publikums abgehalten und allgemein als ein gelungenes bezeichnet wurde. Von den aus 11 Gemeinden aufgeführten 100 Thieren (16 Stiere, 27 Kühe und 57 Rinder) wurden durch ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Preisgericht 12 Stiere mit 60 und 40, 10 Kühe mit 25 und 20 und 12 Rinder mit 30 und 20 Fr. prämirt. Diese bedeutende Prämiensumme, zu der noch 100 Fr. zur Vertheilung an die 24 in der Nationaltracht erschienenen Sennen kamen, freiwillig aufgebracht, legt das beredteste Zeugniß ab für die gemeinnützigen Bestrebungen Herisaus. Im Oktober 1865 fand in Herisau unter demselben Patronat eine zweite, eben so gelungene Viehausstellung statt; es wurden 121 Stücke Vieh aufgeführt, wovon 50 Prämien zu 60, 40, 30, 20, 15 und 10 Fr. erhielten, im Gesamtbetrage von 1215 Fr. — Wir fügen hier an, daß Hr. Ulrich Zellweger von Trogen sämmtliche Vorsteuerschaften in einer besondern Zuschrift auf die Nothwendigkeit hinwies, daß die Gemeinden das Halten von tüchtigen Zuchttieren übernehmen sollten, und daß den Mitgliedern der Viehasseskanz in Herisau sowohl nach ihrem ein- als nach ihrem

zweijährigen Bestände ein günstiger Bericht vorgelegt werden konnte. — In Brenden und Bühle in Wolfshalden existirt schon seit 4 Jahren ein Viehasssekuranzverein, der 52 Mitglieder zählt, ebenso ein solcher in Lützenberg. — In der gemeinnützigen Gesellschaft wurde 1865 die Gründung einer kantonalen Viehasssekuranz neuerdings angeregt und das Projekt an eine Kommission gewiesen.

Es verdient der Erwähnung, daß der Bienenzucht in neuester Zeit mehr Aufmerksamkeit und Theilnahme zugewendet wird. Die Zahl der Stöcke hat sich bedeutend vermehrt und die Honigproduktion ist im Steigen begriffen. Es ist ein Kantonal-Bienenzüchterverein, der häufige Sitzungen hält, entstanden; mehrere Mitglieder desselben gehören dem grössten schweizerischen an. Mit dem beweglichen Wabenbau und den Dzierzon-Stöcken ist die italienische Biene eingebürgert worden. Es wird zwar dabei sein Bewenden haben, daß der Stock mit beweglichen Waben stets nur der Stock der intelligenten Zümler bleiben und daher schwerlich je allgemein werden wird, allein es ist auch sonst auf dem Gebiete der Bienenzucht noch mit vielem Schlendrian und Unverständ aufzuräumen, und die Bienenzucht auf rationeller Grundlage immer mehr zu verbreiten, ist eine schöne, für unser Land aber nicht sehr lukrative, landwirthschaftliche Aufgabe.

Zu der sehr ansehnlichen Zahl schon bestehender Vereine und Gesellschaften aller Art sind einige neu gegründete hinzugekommen.

1) Der Infanterieschützenverein. Angeregt an der Versammlung des Jägerschützenvereins in Herisau den 13. Juni 1864, konstituirte sich die neue militärische Gesellschaft nach einer Vorversammlung in Teufen den 11. Sept. gl. J. in Heiden. Mitglieder können nur Jäger und Füsilier werden. Hauptzweck ist Uebung in der neuen Präzi-

fionswaffe. An der Spitze des Vereins steht Kommandant Dertli in Teufen.

2) Der Schutz auff sichs verein für entlassene Sträflinge. Die gemeinnützige Gesellschaft berieth die Statuten dieses von ihr angeregten humanen Vereins und setzte sie in November 1864 fest. Er bezweckt solchen, die aus einer Strafanstalt in den Kanton zurückkehren, zu redlichem Auskommen mit Rath und That an die Hand zu gehen und an ihnen auf diese Weise das Werk sittlicher Besserung fortzusetzen. Ein Vorstand von 5 Mitgliedern bestellt für jeden unter die Aufsicht des Vereins genommenen Sträfling einen Patron. — Hr. Altstatthalter Naf in Herisau hat das Präsidium übernommen. Wir verweisen auf den ersten Bericht des neuen Vereins in diesem Hefte.

3) Der kantonale Forstverein. Der Patron des Waldes, Hr. Oberst Meier in Herisau, rief diesen Verein ins Leben, um durch Besprechung, Anregung und praktische Thätigkeit die Hebung der Waldkultur im Lande zu fördern. Vor allem soll auf Anlegung von Saatschulen, wie dazu in einigen Gemeinden bereits Anfänge gemacht worden sind, Bedacht genommen werden. Auch die Förderung der Obstbaumzucht will sich der Verein angelegen sein lassen. — Mitglieder des eidgenössischen Forstvereins machten bei Anlaß ihres Jahressfestes 1864 in St. Gallen der Gemeinde Herisau und ihren Waldungen einen Besuch und wurden von unserm jungen Forstverein festlich empfangen. In seiner zweiten Jahresversammlung in Urnäsch (27. Aug. 1865) ließ der Verein die Obstbaumzucht fallen, um seine ganze Kraft der Forstkultur zuzuwenden.

4) Der im März 1865 gestiftete Stipendienverein in Herisau will fähigen armen Schülern den Besuch der Mittel- und Realschule erleichtern und möglich machen. Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 50 Fr. Für das Schuljahr 1865/66 war eine Summe von 1300 Fr. zu diesem Zwecke gesichert.

Der von den Herren Steiger, Schöch und Eberhard ins Leben gerufene Verein verdient alle Anerkennung und anderwärts Nachahmung.

5) Der kantonale Unteroffiziersverein aller Waffen (1865 März) zu gegenseitiger Belehrung über militärische Dinge und zur Pflege der Kollegialität.

Der Kantonalschützenverein fasste den sehr zeitgemäßen Beschlüß, in Zukunft auch nicht Kantonsbürgern den Zutritt zum Verein und seinen Festen zu eröffnen und petitionirte beim Grossen Rath für Aufstellung einer Verordnung bei Hochzeit-, Frei- und Wirthsschießen, die der Große Rath hatte eingehen lassen, mit dem Erfolg, daß der Große Rath der neuen Militärorganisation einige bezügliche Bestimmungen als Anhang beifügte. — Am eidgenössischen Schießen in Schaffhausen (1865) erhielten appenzellische Schützen 562 Gaben im Werth von 15,714 Fr. und 82 Bechergewinne, wenn nicht noch einige tausend Franken mehr. — Unsere Hauptschützen zeichneten sich an mehreren Schützenfesten im Auslande und in schweizerischen Kantonen rühmlich aus.

Der eidgenössische Offiziersverein hatte in seiner letzten Hauptversammlung in Freiburg beschlossen, das nächste Fest (im Jahre 1866) in Appenzell-Außerrhoden abzuhalten, weshalb unser Offiziersverein vom Zentralkomitee angefragt wurde, ob er sich zur Uebernahme des Festes bereit erkläre. Im Dezember 1864 kamen dann unsere Offiziere in Teufen zusammen und beschlossen mit Einmuth, das Fest zu übernehmen. Herisau wurde als Festort bezeichnet und Hr. Oberst Meier zum Festpräsidenten gewählt.

Am eidgenössischen Turnfest in St. Gallen im August 1864 nahmen 3 appenzellische Sektionen teil und erwarben 9 Preise, unter ihnen einen gekrönten Preis im Nationalturnen. An dieses Fest schloß sich das der Feuerwehrmänner an; die dabei vorgenommenen Lösch- und Rettungs-

proben wurden von den St. Gallern und Herisauern ausgeführt.

---

Die Witterung und Naturereignisse in den Jahren 1864 und 1865 verdienen ganz besonderer Erwähnung. Das Jahr 1864 zeichnete sich durch große Kälte im Januar und Februar ( $16^{\circ}$  R. und mehr), sehr raschen, der Gesundheit schädlichen Temperaturwechsel im März und später, kalten Nordostwind im April, nasse Witterung im Sommer, Schneefall im Mai und August, viel Hagelschlag und heftige Gewitter, aber auch, wie seine 10 Vorgänger, durch einen schönen Herbst aus. — Der Frühling trat spät ein, brachte aber eine wahre Prachtbaumblüte hervor, die einen reichen Obstsegen erzeugte. Schon anfangs Juni stellte sich der Hagel ein. In Stein fielen Körner von der Größe eines Hühnereies. Der Heuet ließ sich bei dem nassen und kalten Wetter schlecht an; man fror bei dem Geschäfte; begreiflich, daß die Sennen in den Bergen mit dem Sommer nicht zufrieden sein konnten, da die Berge häufig mit Schnee bedeckt waren das Gras nicht wachsen wollte und die Kuhé wenig Milch gaben. — Heftige Gewitter entluden sich über verschiedene Gemeinden. Den 29. Juli schlug der Blitz in den Kirchturm in Stein, zerstörte ihn unterhalb des Knopfes und hinterließ einen Riß vom Knopfe bis auf die Schallläden. Das Gewitter an diesem Tage dehnte sich über Teufen, Speicher, Wald, Trogen rc. aus. Fast den ganzen Vormittag folgte ein Blitzstrahl und Donnerschlag dem andern. In Wald fuhr der Blitz in das Haus des Hrn. Wasser an der Scheibe, ohne zu zünden, tödete aber ein schlafendes vierjähriges Mädchen im Bette. In Teufen wurde eine Kuh erschlagen. Von vielen Seiten hörte man von größern und kleinern Beschädigungen. Doch lief dieses schwerste Gewitter im ganzen noch gnädig ab. Anfangs August suchte dieselbe Naturerscheinung besonders das Mittel-

und Borderland heim. In Speicher wollte eine Frau beim Ausbruch des Unwetters eben einen Laden schließen, als der Blitz sie, jedoch nicht tödtlich, traf. Ueberhaupt hatte diese Gemeinde für die elektrischen Strahlen am meisten Anziehung; noch im September führten sie hier zündend in einen Heustock; Knaben konnten indessen das Feuer löschen. — Gegen Mitte August sah man sich in einzelnen Gemeinden in den Winter- versezt. Aus Hagel und Riesel entwickelte sich den 11. dieses Monats ein förmlicher Schnee, der in kurzer Zeit nicht nur die Höhen, sondern auch die Felder bedeckte. Das Thermometer sank auf + 3° R. herab. Wir erinnern uns keines Sommers, der so oft und so rasch die größten Temperaturwechsel herbeiführte, wie der von 1864. Um so vollkommener war der milde Herbst und Vorwinter. Der Januar 1865 war theilweise stürmisch. Im Februar trat große Kälte und bedeutender Schneefall ein. Die größte Menge Schnee fiel indessen erst in den letzten Tagen des März; die ältesten Männer konnten sich einer solch massenhaften Bescherung kaum erinnern. Man hegte ernstliche Befürchtungen auf den Frühling; aber der April that Wunder. Er brachte wie über Nacht den schönsten Frühling und räumte in merkwürdig kurzer Zeit mit dem Schnee gründlich auf, ohne daß irgendwo Wasserschaden eintrat. Am Ostermontag war das Thermometer schon höher gestiegen als je im Sommer 1864 und Mitte Mai bezog das Vieh schon die Vorweiden. Dem trockenen schönen Frühling folgte ein eben so schöner Sommer. Die beständig warme Witterung führte indessen Wassermangel und eine magere Heuernte herbei. Reichlichen Regen brachten dann die letzten Tage des Juli und der August, wodurch eine schöne Emdernte ermöglicht wurde. Dennoch wurde in Innerrhoden Heu um 50, in Gais sogar um 51 Fr. per Klafter verkauft. Seit 100 Jahren soll kein solcher Frühling und Sommer vorgekommen sein. Wenigstens ist es noch nie erlebt worden, daß in einer der höchst gelegenen Gemeinden des Landes, im Garten des Pfarrhauses in Gais, Ende

August vollkommen reife Spaliertrauben gepflückt werden konnten, wie das dieses Jahr der Fall war. Man zählte bis 14. September 100 Sommertage und das ganze Jahr hatte nach Angabe eines genauen Beobachters 169 helle Tage. Dennoch betrug die mittlere Jahrestemperatur nach derselben Quelle nur  $+ 5,85^{\circ}$  R. — All' dem setzte der Herbst die Krone auf mit seinen herrlichen Tagen, die früh einen delikaten Wein, aber so wenig Obst reisten, daß man z. B. für den Bentner Weinbirnen 10 Fr. und mehr bezahlte. Die Weinlese begann an einigen Orten vor Ende September. — Eben so ausgezeichnet war der Vorwinter; bis Ende des Jahres war von Schnee nicht viel zu sehen.

---

### Herisau.

Die Kirchhöre beschloß 1864 die Errichtung einer Pfarrhelferstelle, wählte an dieselbe Hr. Pfr. Eugster und erhöhte dessen Gehalt 1865 auf 1200 Fr.

Die etwa aus 50 Personen bestehende Baptisten-Gemeinde kümmert sich nicht um die Bestimmungen der Kirchen-Ordnung und wurde deshalb in Untersuchung gezogen und gestraft. Einzelne Glieder derselben gehen auf Proselytenmacherei aus. Dadurch und durch Taufskandale, wie sie in Herisau stattfanden, verlegen sie die Glieder der Landeskirche.

Die defretierte Erweiterung des Kirchhofs um 52,000 Quadratfuß ist vollendet. Die neuen Terrassen-Anlagen derselben präsentieren sich sehr schön und man hofft, auf lange hinaus Raum für die Menge der Toten gewonnen zu haben.

Endlich ist auch Herisau denjenigen Gemeinden nachgefolgt, die in der Bestattungsweise der Selbstmörder ein humaneres Verfahren angenommen haben. Eine besondere Stelle im Kirchhof ist zwar beibehalten worden, aber es darf doch, zur gewohnten Zeit, jedoch nicht mit andern Leichen,